

Dⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0108-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3796/J-NR/2019

Wien, 26. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 26.06.2019 unter der Nr. **3796/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abschaffung "PVC-Weichmacher" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- Sind PVC-Abfälle mit reproduktionstoxischen Phthalsäureestern als Weichmachern gefährliche Abfälle gemäß Kriterium H10 der Abfallverzeichnisverordnung?
 - a. Falls nein, warum nicht?
 - b. Falls ja, wie hoch ist das jährliche Abfallaufkommen an gefährlich kontaminierten PVC-Abfällen in Österreich?
 - c. Falls ja, wie werden Sie das den in der Abfallwirtschaft tätigen Personenkreisen, Gutachtern sowie Verbänden mitteilen?
- Welche Menge an kontaminierten PVC-Abfällen wurde in diesen Anlagen seit 2011 verbrannt?

Die Zuordnung von Abfällen ist in der Abfallverzeichnisverordnung geregelt. Diese Verordnung erklärt die ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005, für verbindlich. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Norm ist man grundsätzlich von der Nichtgefährlichkeit von PVC ausgegangen. Sollte für einen konkreten Abfall jedoch eine gefahrenrelevante Eigenschaft erfüllt sein, so hat die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer diesen Abfall einer gefährlichen Abfallart zuzuordnen.

Für die Jahre 2011 bis 2018 liegen dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus keine Daten zu „gefährlich kontaminierten PVC-Abfällen“ vor.

Zur Frage 1c wird auf die Beantwortungen der Fragen 7 und 8 verwiesen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie viele und welche Anlagen in Österreich dürfen derzeit solche PVC-Abfälle verbrennen?
- Wie hoch sind die jährlichen Kapazitäten der bestehenden Anlagen in Österreich zur Verbrennung der anfallenden Mengen kontaminierter PVC-Abfälle?

PVC darf als Bestandteil von Hausmüll, Baustellenabfall, Sperrmüll oder Rückstand aus der mechanischen Abfallbehandlung in österreichischen Müllverbrennungsanlagen (11 Anlagen mit einer Gesamtkapazität von 2,6 Mio. Tonnen jährlich) thermisch verwertet und behandelt werden. Sofern PVC die Kriterien von „gefährlichem Abfall“ erfüllt, wird der Stoff im Werk „Simmeringer Haide“ der Wien Energie GmbH thermisch behandelt, wobei die Kapazität der Anlage rund 100.000 Tonnen jährlich beträgt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie groß sind die abfallrechtswidrig entsorgten Weich-PVC-Mengen seit 2011?
- Wie ist der Anteil abfallrechtswidrig deponierter, in nicht genehmigten Anlagen verbrannter sowie recycelter Weich-PVC-Abfälle pro Jahr bzw. seit 2011?

Eine Deponierung von Weich-PVC-Abfällen ist nach den Vorgaben der Deponieverordnung nicht zulässig, sodass deren Verbrennung derzeit der einzige Entsorgungsweg ist. Sowohl von einer Verbrennung außerhalb genehmigter Anlagen als auch von Recycling von Weich-PVC in Österreich hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus keine Kenntnis.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Welche gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen wurden von Ihrem Ministerium seit 2011 ergriffen, um dem Problem Rechnung zu tragen?

- Welche gesetzlichen bzw organisatorischen Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die abfallrechtlich korrekte und ökologisch vertretbare Entsorgung dieser Abfälle vollständigen durchzusetzen?

Im Zuge der in Vorbereitung befindlichen – und aktuell mit den betroffenen Kreisen diskutierten – Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung wird evaluiert, inwieweit Hinweise für die Zuordnung von mit gefährlichen Phthalaten versetzten Weich-PVC-Abfällen zu einer gefährlichen Abfallart erforderlich sind.

Um der Problematik der alten, mit gefährlichen Phthalaten versetzten Weich-PVC-Abfälle Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, in der Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung in den Zuordnungshinweisen festzuhalten, dass die nicht gefährliche Abfallart mit der Schlüsselnummer 57116 "PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis" für derartige Abfälle nicht verwendet werden darf und der entsprechende gefährliche Eintrag zu verwenden ist. Damit wäre sichergestellt, dass mit gefährlichen Phthalaten versetzte Weich-PVC-Abfälle vor Ort (auf der Baustelle) zu trennen und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen sind.

Zur Frage 9:

- Von der PVC-Industrie wird seit Jahren das werkstoffliche Recycling von Alt-PVC-Belägen propagiert. Unter welchen Bedingungen ist dies für Sie zulässig?

In der Vergangenheit gebräuchliche Weichmacher unterliegen mittlerweile besonderen chemikalienrechtlichen Beschränkungen und Zulassungserfordernissen. Um diesen chemikalienrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun, würde eine stoffliche Verwertung von Alt-PVC-Belägen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus werden daher keine Schritte zur Förderung des Recyclings von Alt-PVC-Belägen gesetzt. Prinzipiell zulässig wäre dies für Beläge, bei denen durch analytische Überprüfung sichergestellt wird, dass keine mittlerweile unzulässigen Substanzen über den nach REACH erlaubten Grenzwerten vorhanden sind.

Zur Frage 10:

- Sind die drei in der Einleitung angeführten Schritte (analytischer Nachweis und Mengenbestimmung, Ausstufungsverfahren) für ein werkstoffliches Recycling von Alt-PVC-Belägen der einzig zulässige Weg? Wenn nein, warum nicht?

Die Zulässigkeit der stofflichen Verwertung resultiert aus den Beschränkungen der REACH Verordnung. Es dürfen nur solche Abfälle stofflich verwertet werden, die keine nach dieser Verordnung verbotenen Stoffe enthalten, bzw. sind im Falle von Beschränkungen (Zulassungsanforderungen) diese gesichert einzuhalten. Da die Zusammensetzung von

Weich-PVC-Abfällen in der Regel nicht bekannt ist, wäre jedenfalls eine chemische Analyse erforderlich, um den Vorgaben der REACH Verordnung gesichert zu entsprechen. Eine „Ausstufung“ bezieht sich auf die Klassifizierung als nicht gefährlicher Abfall und hat prinzipiell nichts mit der Frage der Zulässigkeit eines Recyclings zu tun, da auch gefährliche Abfälle (z.B. gefährliche Katalysatoren, Lösemittel, Altöle, etc.) verwertet werden dürfen.

Zur Frage 11:

- Werden Sie mit der PVC-Recycling-Branche diesbezüglich in Kontakt treten?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ist mit der PVC-Branche im Dialog, um eine den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entsprechende Vorgangsweise sicher zu stellen, wobei sich das Augenmerk auf das Recycling von Hart-PVC (etwa Rohre, Fensterprofile) richtet.

Zur Frage 12:

- Das Verbrennen von PVC-Produkten ist aufgrund des Deponierungsverbots wegen zu hohen Kohlenstoffgehalts derzeit der einzig gesetzlich erlaubte Entsorgungsweg. Erachten Sie diese derzeitige Entsorgungspraxis für solche Abfälle für ökologisch akzeptabel und ökonomisch sinnvoll?
 - a. Falls ja, warum?
 - b. Falls nein, gibt es im Ministerium Pläne für eine ökologischere, ökonomischere und dem Verursacherprinzip gerechter werdende Vorgangsweise bei der Entsorgung von Massenabfällen mit relevanten Anteilen chlor- (bzw. fluor-)organischer Stoffe (z.B. Hart-PVC, HBCDD-haltiges Polystyrol) - etwa die Herstellung von industrieller Salzsäure oder anorganischen Chlorsalzen aus den Verbrennungsgasen in einer eigens dafür konzipierten Anlage?

Die Verbrennung stellt derzeit das einzige technisch verfügbare Verfahren dar, bei dem die im Weich-PVC enthaltenen Substanzen gesichert zerstört werden. Eine ökologisch höherwertige Verwertung wäre in Monoverbrennungsanlagen prinzipiell möglich, welche aus den Abgasen Salzsäure zurückgewinnen. Dafür bestehen allerdings derzeit keine geeigneten technischen Lösungen für großindustrielle Anlagen.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

